

Nr.

Eintragung

81128-50

1  
 Auf Grund der Copulierung wird das Eigentumsrecht für die  
Gemeinde Schönberg  
 einverleibt.  
 f. Grundbuchsveränderung Prot. N: 58:1

4. Juli 1950 - 1325

2  
 Auf Grund des rechtskräftigen Bescheides des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrar-  
 behörde vom 23. Mai 1950 III 6-139/3 wird das Eigentumsrecht für die  
Agrargemeinschaft Schönberg  
 einverleibt.

1325

6. Febr 1959-454

3  
 Auf Grund des rechtskräftigen Regulatorplans des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrar-  
 behörde T. Austranz vom 28. April 1958, Zf. III 61-212/30, wird das Eigentumsrecht für die:  
Agrargemeinschaft Schönberg  
 bestehend aus den jeweiligen Eigentümern der in Bz. 54 d. dieses Hauptbuches unter Bz. 3 (1-44) er-  
 w. d. d. d. d. Liegenschaften zu dem dort angeführten Anteilsrecht einverleibt

154/59

GRUNDSTÜCKS-DATENBANK